



Raub (§ 249)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde, bewegliche Sache

b) Wegnahme

= Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams (zu prüfen wie bei § 242 – Aufbau und Definitionen siehe: Handout zum Diebstahl).

• **Problem: Abgrenzung zur räuberischen Erpressung (§§ 253, 255)**

aa) Literatur: Die Erpressung setzt eine Vermögensverfügung des Opfers voraus. Abzugrenzen ist daher nach der inneren Willensrichtung des Opfers:

- Das Opfer hat keine Wahl, glaubt nicht, eine Wegnahme verhindern zu können => § 249.

- Das Opfer gibt bewusst und frei verantwortlich einen Vermögenswert auf => § 253.

bb) BGH: Abzugrenzen nach dem äußeren Erscheinungsbild der Tat. Eine Vermögensverfügung im Sinne eines bewussten Weggebens aufgrund eines Willensentschlusses ist nicht erforderlich.

- Der Täter nimmt sich die Sache => § 249.

- Der Täter lässt sich die Sache geben => §§ 253, 255.

Der Meinungsstreit wird vor allem dann relevant und führt zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, wenn der Täter bezüglich der abgepressten Sache keine rw. Zueignungsabsicht hat – und § 249 daran scheitert.

c) **Gewalt gegen eine Person** = körperlich wirkender Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.

• **Problem: Abgrenzung zum Diebstahl (§ 242)**

Wenn das äußere Erscheinungsbild der Tat überwiegend ist:

- Der Täter setzt schwerpunktmäßig Geschick, List, Schnelligkeit ein => § 242.

- Der Täter setzt schwerpunktmäßig körperlich zwingende Kraft (Gewalt) ein => § 249.

d) oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

Drohung = In Aussicht stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt.

- Auch konkludente Drohung ist möglich. Die Drohung muss nicht objektiv verwirklicht werden können. Der Täter muss nur wollen, dass das Opfer die Verwirklichung für möglich hält.

e) **Finalzusammenhang** = Anwendung des qualifizierten Nötigungsmittels (Gewalt oder Drohung) zur Gewahrsamerlangung aus Sicht des Täters.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Rechtswidrige Zueignungsabsicht

aa) Aneignungsabsicht bb) Enteignungsvorsatz cc) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung

dd) Vorsatz auf diese Rechtswidrigkeit (alle Definitionen: siehe § 242)

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Qualifikationen: Schwerer Raub (§ 250), Raub mit Todesfolge (§ 251).

Verhältnis zu anderen Delikten: § 249 verdrängt die §§ 242, 240 StGB. - Laut BGH liegt in jedem Raub zugleich auch eine räuberische Erpressung. Ist ein Raub nach obiger Abgrenzungskriterien gegeben, so ist dieser jedoch spezieller und §§ 253, 255 treten hinter § 249 zurück.

Lesetipp:

- Marxen u.a.: Übungsfall "[Schraubenzieher-Fall](#)", famos 12/2004.